

# Amtsblatt Chemnitz

## Ausstellung für Yad Vashem S.2

In der Ausstellung im Bundestag wird auch ein Exponat mit Chemnitzer Geschichte zu sehen sein.

## Safer Internet Day S.3

Gemeinsam mit Partnern veranstalten Einrichtungen der Stadt Chemnitz Aktionswochen zum Safer Internet Day.

## Medienkompetenz S.3

Die Volkshochschule bietet weitere Online-Vorträge zum richtigen Umgang mit den Sozialen Netzwerken an.

## Chemnitz 2025 S.4

Zum Jahresbeginn hat das Team der Kulturhauptstadt GmbH zahlreiche neue Mitglieder hinzubekommen.

## Preisträgerin für Heym-Preis steht fest

**Der diesjährige Internationale Stefan-Heym-Preis der Stadt Chemnitz geht an die Schriftstellerin Jenny Erpenbeck.**

Oberbürgermeister Sven Schulze, Dr. Ulrike Uhlig, Vorstandsvorsitzende der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft e. V., sowie Prof. Dr. Bernadette Malinowski, Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere Deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft an der TU Chemnitz, gaben die Preisträgerin am Mittwoch bekannt.

Das Kuratorium hat sich unter anderem aus folgendem Grund für Jenny Erpenbeck entschieden: »Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht die kritische Reflexion der gegenwärtigen Gesellschaft in ihren vielfältigen historischen und kulturellen Bezügen. Dabei instrumentalisiert sie Literatur nicht als moralische Keule, sondern begreift sie – ganz im Sinne Stefan Heyms – als ein Medium, das dem Leser im besten Wortsinn »zu denken gibt.« Die in Ostberlin geborene Schriftstellerin Jenny Erpenbeck schlug neben



ihrer Karriere als Theaterregisseurin in Deutschland und Österreich eine Laufbahn als Schriftstellerin ein.

1999 erschien ihr Debütroman »Geschichte vom alten Kind«. Neben weiteren Romanen wie »Heimsuchung«

(2008), »Aller Tage Abend« (2012), »Gehen, ging, gegangen« (2015) und »Kairos« (2021) veröffentlichte Jenny Erpenbeck Essays sowie Dramen, die sie zum Teil selbst inszenierte. Ihre Werke wurden in mehr als 30 Sprachen übersetzt. Insbesondere für ihr literarisches Schaffen wurde sie mit einer Reihe nationaler und internationaler Preise geehrt.

Der Internationale Stefan-Heym-Preis der Stadt Chemnitz 2023 wird am Samstag, den 1. April, in einer Festveranstaltung verliehen.

### Hintergrund

Der Internationale Stefan-Heym-Preis der Stadt Chemnitz wird in Erinnerung an das Leben, Werk und Erwirken von Stefan Heym, Sohn und Ehrenbürger der Stadt Chemnitz, verliehen. Mit dem Internationalen Stefan-Heym-Preis sollen zeitkritische und couragierte Persönlichkeiten gewürdigt werden, die wie Stefan Heym als Schriftsteller bzw. Publizisten herausragende und nachhaltige Leistungen erbracht haben. Der Preis ist mit 20.000 Euro dotiert. ■

Foto: privat

## Stadt Chemnitz gedenkt des verstorbenen Ehrenbürgers Carl Hahn

**Oberbürgermeister Sven Schulze würdigt einen großen Chemnitzer.**

Die Stadt Chemnitz nimmt Anteil am Tod von Carl Hahn. Der Ehrenbürger der Stadt starb am Samstag im Alter von 96 Jahren. Hahn, der 1926 in Chemnitz geboren wurde, leitete unter anderem von 1982 bis 1993 den Volkswagen-Konzern und hatte großen Anteil daran, dass die Automobilindustrie in Chemnitz und Sachsen nach der Wende wieder aufgebaut wurde. Im Juni 1994 wurde er wegen seines großen wirtschaftlichen Engagements für die Region zum Ehrenbürger von Chemnitz ernannt.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Mit Carl Hahn verlieren wir einen großartigen Unternehmer und Menschen, der seiner Geburtsstadt immer verbunden geblieben ist. Mein Beileid gilt seiner

Familie. Er hat persönlich maßgeblich dazu beigetragen, dass sich der traditionsreiche Automobilstandort Chemnitz nach 1990 neu aufstellen und wirtschaftlich erfolgreich entwickeln konnte. Darauf können wir noch heute aufbauen. Bei meinem letzten Treffen mit ihm im September 2021 im Rathaus konnte ich erfahren, welches große Interesse er weiterhin an Chemnitz und seiner Entwicklung nahm. Er war für mich eine wahrhaft beispielgebende Persönlichkeit, die unternehmerischen Erfolg mit sozialer Verantwortung und Bodenständigkeit verbunden hat. Ein vielseitig interessierter Mann mit wachem Geist und klarem Blick für die zukünftigen Herausforderungen und Notwendigkeiten. Wir haben ihm viel zu verdanken. Er wird fehlen. Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.« Im Foyer des Chemnitzer Rathauses liegt ein Kondolenzbuch für Carl Hahn aus. Bis einschließlich 27. Januar ha-



ben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihrer Anteilnahme Ausdruck zu verleihen (jeweils montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr). ■

Foto: Stadt Chemnitz

## Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Am 2. Februar von 16 bis 18 Uhr findet die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze statt. Interessierte können sich dafür ab sofort unter der Telefonnummer 0371/488 1512 oder per E-Mail an buergerbuero@stadt-chemnitz.de anmelden. Bis zum 23. Januar um 16 Uhr sind Anmeldungen möglich. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen direkt an den Oberbürgermeister wenden und Fragen stellen. Die persönlichen Gespräche sollen jeweils rund 15 Minuten dauern. Da nur eine begrenzte Anzahl an Terminen für die Bürgersprechstunde zur Verfügung steht, kann eventuell nicht allen angemeldeten Bürgerinnen und Bürgern eine Vorsprache ermöglicht werden kann. Alternativ können die Anliegen jederzeit auch schriftlich an das Bürgerbüro gerichtet werden. ■



## Deutscher Städtetag tagt in Chemnitz

Vom 24. bis 26. Januar tagen das Präsidium und der Hauptausschuss des Deutschen Städtetags in Chemnitz. Oberbürgermeister Sven Schulze wird rund 110 Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland begrüßen. Am 26. Januar um 12.30 Uhr informiert der Deutsche Städtetag während einer Pressekonferenz im Carlowitz Congresscenter Chemnitz über die Ergebnisse der Beratungen. Der Deutsche Städtetag ist das Gremium, das auf Bundes- und Landesebene die Interessen von rund 3200 Städten und Gemeinden vertritt. ■

## Achtung, gefälschter Flyer!

Die Stadt Chemnitz weist darauf hin, dass aktuell ein falscher Flyer im Umlauf ist und in die Briefkästen im Stadtgebiet verteilt wird. Er ist im Layout der Stadt Chemnitz erstellt, sodass der Eindruck entsteht, es handelt sich um einen Druck der Stadt Chemnitz. Dem ist nicht so! Weder hat die Stadt den Flyer in Auftrag gegeben noch selbst erstellt. Die Stadt Chemnitz distanziert sich ausdrücklich vom Inhalt dieses Druckzeugnisses und hat Strafanzeige gestellt. ■

## Vorverkaufsstelle in der Sachsen-Allee schließt

Die Ticketvorverkaufsstelle der Theater Chemnitz in der Sachsen-Allee ist ab 15. März dauerhaft geschlossen. Grund für diese Entscheidung ist die voranschreitende Digitalisierung im Ticketing. Das Abonnementbüro sowie die Vorverkaufsstelle am Markt 1 bleiben bestehen. Auch die Tickethotline 0371/4000 430 steht weiterhin für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Hotline ist künftig montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr und samstags von 10 bis 15 Uhr erreichbar. ■

## Umtausch Papierführerscheine

Die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Chemnitz bietet dienstags und donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr zusätzliche Termine für Anträge zum Umtausch von Papierführerscheinen in EU-Kartenführerscheine an. Die Termine können ab sofort über die Behördenrufnummer 115 vereinbart werden. Das Angebot richtet sich an alle, die noch im Besitz eines Papierführerscheines sind. Die Pflicht zum Umtausch des Führerscheins betrifft die Jahrgänge 1959 bis 1964. Sie müssen ihre Papierführerscheine bis zum 19. Januar 2023 umgetauscht haben. ■

# Das Klavier der Familie Margulies

Am 24. Januar nimmt Oberbürgermeister Sven Schulze an der Eröffnung »Sechzehn Objekte – Siebzig Jahre Yad Vashem« im Deutschen Bundestag in Berlin teil.

Die Ausstellung des Freundeskreises Yad Vashem zeigt 16 Objekte aus den 16 Bundesländern Deutschlands. Sachsen ist mit einem Ausstellungsstück einer jüdischen Familie aus Chemnitz vertreten: das Klavier der Familie Margulies, das in der Wohnung von Menasche und Ruchel Leija Margulies in Chemnitz stand. Am 24. März 1939 verließ die Familie mit dem Flugzeug Deutschland und emigrierte nach Haifa. Ein Schiffcontainer traf kurze Zeit später mit ihren Habseligkeiten ein, einschließlich ihres Klaviers.



hat, 1939 seine Familie und sein Klavier in Sicherheit zu bringen. Ich bin froh, dass dieses Klavier mit seiner außergewöhnlichen Geschichte für kurze Zeit zurück nach Deutschland kommt. Da Chemnitz sich auf die Kulturhauptstadt Europas vorbereitet, kann ich mir kein passenderes Objekt vorstellen.»

Die Ausstellung kann vom 25. Januar bis 17. Februar im Paul-Löbe-Haus des Berliner Bundestags besucht werden.

In dieser Ausstellung werden

16 Objekte aus Yad Vashem gezeigt – sie erzählen die Geschichten der Menschen, die mit oft wenig Hab und Gut zur Zeit der NS-Diktatur aus Deutschland flohen. Es sind Gegenstände des alltäglichen Lebens, die Außergewöhnliches erzählen. Dabei stammt aus jedem der 16 Bundesländer jeweils ein Objekt. Die Internationale Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem wurde 1953 in Jerusalem eröffnet. Seither besuchen alljährlich rund zwei Millionen Menschen diese bedeutende Einrichtung. ■

Foto links: privat/Familie Margulies  
Foto oben: Noam Preisman

Anlässlich des jährlichen Holocaust-Gedenktages am 27. Januar hat der Freundeskreis Yad Vashem aus Berlin gemeinsam mit der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel in diesem Jahr die Ausstellung »Sechzehn Objekte – Siebzig Jahre Yad Vashem« konzipiert. Die Kuratorin der Ausstellung »Sechzehn Objekte« und Geschäftsführerin des Freundeskreises Yad Vashem, Ruth Ur, sagte: »Ich sehe es als ein Wunder, dass der 15-jährige Szalay Margulies aus Chemnitz es geschafft

## Fotoausstellung »Ein Wiedersehen mit Łódź«

Am Mittwoch wurde die Ausstellung »Ein Wiedersehen mit Łódź« im Ausstellungsraum des Rathauses eröffnet.

Die Ausstellung zeigt Fotos der Chemnitzer Stadtführerin Edeltraud Höfer, deren Motive über das Łódź von heute erzählen. Seit ihrer Kindheit pflegt Edeltraud Höfer eine besondere Beziehung

zur polnischen Industriestadt Łódź. Sie erlebte die Stadt im Wandel mehrerer Jahrzehnte: vom Aufschwung der ansässigen Textilindustrie bis hin zum heutigen modernen Łódź, das Altes mit Neuem zu verbinden weiß. Die seit 1974 bestehende Städtepartnerschaft zwischen Chemnitz und Łódź wurde auch wegen der Ähnlichkeit bei-

der Städte geschlossen, die durch ihre industrielle Prägung und den daraus resultierenden Umbrüchen bis heute besteht.

Die Ausstellung ist bis zum 3. März im Ausstellungsraum des Rathauses zu sehen. Sie ist montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr geöffnet. ■

# Jahresrückblick aus dem Standesamt

Das Chemnitzer Standesamt blickt statistisch auf das Jahr 2022 zurück:

### Geburten

3.141 Kinder haben 2022 in Chemnitz das Licht der Welt erblickt. Wie in den Jahren zuvor kamen mehr Jungen (1.598) als Mädchen (1.543) zur Welt. 91 Mal sind Zwillinge geboren worden. Zudem kamen einmal Drillinge zur Welt. Das Standesamt beurkundete wieder Neugeborene mit verschiedenen Nationen – darunter Syrien, Eritrea, Somalia, Afghanistan, Russland, Vietnam, Ukraine, Irak und Iran.

Die beliebtesten Vornamen für Mädchen waren 2022: Mia (30), Ella (27), Emilia (24), Emma (22), Mila (18), Charlotte (17), Lotta (17), Anna (16), Hanna (16) und Lina (16). Die beliebtesten Vornamen für Jungen waren:

Emil (25), Oskar (24), Theo (23), Elias (21), Finn (19), Levi (19), Luca (19), Felix (18), Ben (17), Karl (17), Noah (17) und Paul (17).

### Sterbefälle

4.591 Sterbefälle sind 2022 im Standesamt Chemnitz beurkundet worden. Insgesamt lag die Anzahl der Sterbefälle aber unter der des Vorjahres: 2021 wurden 5.096 Sterbefälle beurkundet.

### Eheschließungen

768 Paare gaben sich 2022 im Standesamt Chemnitz das Ja-Wort. Wie jedes Jahr sind die Sommermonate die beliebtesten für Trauungen. So waren der Juli mit 105 Paaren, der August mit 98 Paaren und der September mit 93 Paaren die Monate mit den häufigsten

Eheschließungen. Dabei ist ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen: 2021 trauten sich 696 Paare.

380 Eheschließungen und somit die meisten, fanden wieder in den Räumlichkeiten des Alten Rathauses statt. Im Wasserschloss Klaffenbach gaben sich 113 Paare, im Hotel Schloss Rabenstein 53 Paare, in der Kapelle Zeisigwald 59 Paare und in der Villa Esche 26 Paare das Eheversprechen. Weitere Eheschließungen fanden in den Felsendomen Rabenstein, in der historischen Straßenbahn, dem Stadion Chemnitz und im Rathaus Grüna statt. Auch waren wieder verschiedene Nationen unter den Brautpaaren: zum Beispiel die Ukraine, Tunesien, Slowakei, Tschechien, Ungarn. ■

Weitere Informationen zum Thema Heiraten: [www.chemnitz.de/hochzeit](http://www.chemnitz.de/hochzeit).

# Aktionswochen zum Safer Internet Day

In diesem Jahr gibt es in Chemnitz zum ersten Mal zwei Wochen lang Veranstaltungen rund um die Sicherheit im Internet.

Vom 1. bis 15. Februar bieten die Kinder- und Jugendbeauftragte, die Stadtbibliothek und die Chemnitzer Volkshochschule gemeinsam mit vielen Partnern verschiedene Veranstaltungen zur Sicherheit im Internet an.

Am 7. Februar findet der internationale Safer Internet Day statt. Das Thema ist: Wie gesund ist unser digitaler Alltag und welche Fähigkeiten brauchen wir, um digitale Medien bewusst und ausgewogen zu nutzen?

Ob Schule, Familie oder Beruf – unser Leben ist voller digitaler Aktivitäten, die zeitintensiv sind und einen wesentlichen Anteil an unserem Alltag haben. Doch bis zu welchem Punkt ist die Mediennutzung in Ordnung und ab wann setzen wir uns besser selbst Grenzen, damit wir eine digitale Stressfalle vermeiden? Die Aktionswochen sind eine Kooperation des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, der Stadtbibliothek, der Polizeidirektion Chemnitz, des Kinder- und Jugendclubs



Aus dem Programm:

B-Plan, der Volkshochschule, des AGJF Sachsen e. V., dem Medienpädagogen Sebastian Steger, dem KPR Chemnitz, der Verbraucherzentrale Sachsen e. V., der Kinder und Jugendbeauftragten Ute Spindler und des Netzwerks »Prävention im Team«. Pädagogisches Personal, Eltern und Kinder finden Wissenswertes zur Sicherheit im Internet und im Umgang mit den Medien. Interessierte können sich beim jeweiligen Veranstalter anmelden, alle Veranstaltungen sind kostenfrei. ■

## Jugendschutz und Kindersicherung

7. Februar, 18.30 bis 20 Uhr  
Volkshochschule Chemnitz  
Für Eltern, pädagogische Fachkräfte und Interessierte  
Welches Endgerät sollten Kinder nutzen? Wie konfiguriere ich diese Geräte und wie richte ich Zugänge für Kinder und Eltern ein? Welche kindgerechten Suchmaschinen gibt es?  
Anmeldung: <https://vhs.link/k2RzrY>

## Fake News erkennen

8. Februar, 8.30 bis 10 Uhr und 11 bis 12.30 Uhr  
Stadtbibliothek Chemnitz  
Für Schulklassen (Klassenstufe 7 und 8)  
Anmeldung: 0371/884291

## Influencer als Meinungsmacher

8. Februar, 18.30 bis 20 Uhr  
Volkshochschule Chemnitz  
Für Eltern, pädagogische Fachkräfte, Interessierte  
Wie beeinflussen Influencer Werte, Meinungen und Kaufentscheidungen? Was ist Werbung in diesem Kontext?  
Anmeldung: <https://vhs.link/WqnyQJ>

## Safer-Cyber-Party: Parcours rund um ein sichereres Internet

13. Februar, 14 bis 18 Uhr  
Verbraucherzentrale Sachsen e. V., Stadtbibliothek und Volkshochschule  
Der Rundgang beginnt in der Zentralbibliothek im Tietz im BibLab-C.

## Gaming-Nachmittag für Familien

14. Februar, 14 bis 17 Uhr  
Stadtbibliothek Chemnitz  
Für Familien mit Kindern ab 6 Jahren

## Das gesamte Programm der Aktionswochen ist unter [www.chemnitz.de/kriminalpraevention](http://www.chemnitz.de/kriminalpraevention) zu finden.

Foto: Philipp Köhler

## Aktionstag Energie: Beratung für Bürgerinnen und Bürger

Seit dem vergangenen Jahr sind auch die Chemnitzerinnen und Chemnitzer zunehmend von den Folgen der Energiekrise betroffen. Die Stadt Chemnitz lädt deshalb am 1. Februar von 14 bis 18 Uhr gemeinsam mit verschiedenen Akteuren zu einem Aktionstag rund um Energiethemen in das Carlowitz-Congresscenter (Eingang Erdgeschoss, Theaterstraße 3) ein.

Informationsstände sowie Kurzvorträge bilden das Rahmenprogramm. Als Part-

ner mit dabei sind unter anderem die Energie in Sachsen, die Verbraucherzentrale, die Caritas, Wohnungsunternehmen sowie weitere Fachexpertinnen und -experten.

### Kurzvorträge

- 14 Uhr: Eröffnung durch Baubürgermeister Michael Stötzer
- 14.10 sowie 16.10 Uhr: Die Energie in Sachsen klärt zur derzeitigen Situation auf

- 14.30 sowie 16.30 Uhr: Angebote der Verbraucherzentrale Sachsen
- 14.50 sowie 16.50 Uhr: Stromsparcheck mit dem Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.
- 15.10 sowie 17.10 Uhr: Energetisches Quartiersmanagement (WCW)
- 15.30 sowie 17.30 Uhr: Bürgersolaranlagen (Solaris e. V.)

Die Stadt Chemnitz begegnet der Energiekrise mit Sparmaßnahmen in den eigenen Häusern sowie dem consequenten

Ausbau von erneuerbaren Energien. Aber auch Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter stehen vor dem Problem, Energieverbrauch und -kosten zu senken oder auf selbsterzeugte erneuerbare Energie umzusteigen. Der Aktionstag soll Auftakt zu einem regelmäßigen Austausch mit der Stadtgesellschaft zu Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie den Chancen und Herausforderungen sein. ■

[www.chemnitz.de/energiesparen](http://www.chemnitz.de/energiesparen)

## Volkshochschule macht fit für Mediennutzung

Mehrere Onlinevorträge der Volkshochschule Chemnitz klären über die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen sowie Gefahren im Internet auf.

### Herausforderung Medienbildung – für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

25. Januar, 18.30 Uhr, online  
Teilnahme kostenlos

Die Veranstaltung aus der Reihe »Forum Ehrenamt« soll ehrenamtlich Tätige befähigen, Kinder und Jugendliche beziehungsweise ihre Eltern beim verantwortungsvollen Umgang mit

Medien zu unterstützen. Es wird aufgezeigt, wie Kinder und Jugendliche Medien nutzen. Praktische Tipps gibt es auch – angefangen vom ersten Smartphone über digitale Spiele bis zu Mediennutzungszeiten und Mediensucht.

Anmeldungen sind bis zum 25. Januar unter [www.vhs-chemnitz.de/kurs/W221M507](http://www.vhs-chemnitz.de/kurs/W221M507) oder telefonisch unter 0371/488 4343 möglich.



Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Bürgerstiftung Chemnitz sowie dem Stadtsporthub Chemnitz statt.

### Fotos veröffentlichen – Was Sie über Urheberrecht und Co. wissen müssen

26. Januar, 18.30 Uhr, online  
Teilnahme kostenlos

Fotos sind schnell gemacht und in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Doch es droht Ärger, wenn fremde Personen abgebildet sind oder fremde Fotos veröffentlicht werden. Was sollten man vor

der Veröffentlichung wissen? Welche Ausnahmen schränken das sogenannte »Recht am eigenen Bild« und das Urheberrecht ein? Die Veranstaltung richtet sich an Eltern sowie Pädagoginnen und Pädagogen, die Kinder für diese Themen sensibilisieren wollen. Die Anmeldung ist unter [www.vhs-chemnitz.de/kurs/W221M300](http://www.vhs-chemnitz.de/kurs/W221M300) oder 0371 488-4343 möglich.

Beide Veranstaltungen sind Teil des Medienkompetenz-Projekts »trau.schau.wem? faktenfest und medien-sicher«. Sie werden durch die Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) gefördert. ■ [www.vhs-chemnitz.de](http://www.vhs-chemnitz.de)



# Viele neue Mitarbeitende im Team

Das Team der Kulturhauptstadt GmbH wächst: Seit Januar sind 35 Mitarbeitende dabei, um die unterschiedlichen Arbeitsbereiche weiter auszubauen und in den kommenden drei Jahren das Kulturhauptstadt-Programm umzusetzen.

Mit dem neuen Kollegen für das Freiwilligen-Programm ist eine wichtige Position besetzt. Er ist schon in der Stadt unterwegs, knüpft ein Netzwerk zu bestehenden Initiativen und baut Kontakte zu Menschen auf, die sich zukünftig für die Kulturhauptstadt engagieren wollen.

Die Abteilungen Marketing und Kommunikation haben ebenfalls Zuwachs bekommen und sind dabei, das Erscheinungsbild der Kulturhauptstadt zu überarbeiten, eine neue Webseite zu gestalten und die Kommunikation auf lokaler und überregionaler Ebene weiter auszubauen. Die neue Kommunikationsleiterin wird sich dieser Aufgabe annehmen.

Neu im Team sind außerdem ein Referent der Geschäftsführung und ein Büroleiter, die unter anderem Anfragen entgegennehmen und Termine koordinieren. Seit Anfang Januar beschäftigt die GmbH auch eine Technische Leiterin sowie einen neuen Produktionsleiter, der die Umsetzung von Projekten organisiert. Speziell für die Realisierung des Leuchtturm-Projekts »3000 Garagen« gibt es auch Verstärkung. Darüber hinaus ist in der Verwaltung der GmbH seit Anfang des Jahres eine Juristin beschäftigt, die sich um alle rechtlichen Belange kümmert – vom Datenschutz bis zur Vertragsgestaltung. Zusätzliche Fördermittel für Projekte sind ein wichtiger Bestandteil des Bud-



Das Team der Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 GmbH um Stefan Schmidtke (rechts) und Andrea Pier (4. v. r.) ist mittlerweile auf insgesamt 35 Mitarbeitende angewachsen. Die Neuen im Team stellen sich in den kommenden Wochen im Amtsblatt vor. Foto: Natalie Bley/Archiv

gets der Kulturhauptstadt. Eine neue Kollegin ist dafür zuständig, diese sogenannten Drittmittel zu verwalten und nach Projektende abzurechnen. »Es ist großartig, das Jahr mit so viel neuer Kompetenz und Energie zu starten«, sagt Geschäftsführerin Andrea Pier. »Wir sind von 19 auf 35 Mitarbeitende gewachsen. Das ist ein Riesensprung und schon nach zwei Wochen ist deutlich zu spüren, dass bestehende

Themen vorangebracht und neue Dinge angestoßen werden. In genau zwei Jahren eröffnen wir das Kulturhauptstadt-Programm hier in Chemnitz und ich bin mir sicher, dass wir es mit diesem Team und der Unterstützung unser vielen Partner\*innen schaffen, etwas Großes auf die Beine zu stellen.« In den kommenden Wochen ist eine Chemnitzer Delegation zu Gast bei den Eröffnungsveranstaltungen der dies-

jährigen Kulturhauptstädte Veszprem (Ungarn), Elefsina (Griechenland) und Timisoara (Rumänien). Die dort gesammelten Erfahrungen werden in die Arbeit hier einfließen. In den kommenden Ausgaben des Amtsblatts stellen sich einige der Mitarbeitenden der Kulturhauptstadt GmbH und ihre Arbeitsbereiche vor. ■

[www.chemnitz2025.de](http://www.chemnitz2025.de)

## Tausende folgen der Klangspur

Der Silbermann SoundWalk zum 340. Geburtstag des Orgelbauers am vergangenen Samstag war ein voller Erfolg.

»Wir sind überwältigt von der Resonanz und Begeisterung, mit der sich so viele Menschen auf den Weg gemacht haben – vor Ort in den Dörfern und Städten und weltweit an den Bildschirmen«, sagt Albrecht Koch, Präsident der Silbermann-Gesellschaft und Ideengeber des SoundWalks.

Insgesamt rund 4.000 Besucherinnen und Besucher kamen zu den 32 Konzerten in Sachsen, Brandenburg, Thüringen und Bremen. Darüber hinaus verfolgten Tausende die elf Livestreams im Internet. Zwischen 350 und 450 Menschen schauten live zu, darunter

Orgelbegeisterte aus Australien, den USA, Brasilien, Japan und sogar Togo. Bis Sonntagmorgen verzeichneten die Streams insgesamt rund 45.000 Aufrufe. Die Videos bleiben weiterhin auf dem YouTube-Kanal der Silbermann-Gesellschaft verfügbar: [www.youtube.de/silbermannorgeln](http://www.youtube.de/silbermannorgeln) Hinter dem SoundWalk stand ein großes engagiertes Team, das die organisatorischen, logistischen und technischen Herausforderungen stemmte. »Wir danken aber besonders auch den Gemeinden, die ihre Kirchen geöffnet und die Konzerte mit eigenen Ideen zu etwas Besonderem gemacht haben«, sagte Albrecht Koch. ■

[www.silbermann.org/soundwalk](http://www.silbermann.org/soundwalk)



Auch die Silbermann-Organ der Kirche in Helbigsdorf erklang zum Silbermann SoundWalk. Foto: Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e. V.





## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, hier Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2023

Mit Bescheid der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, an den Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge (RettZV) vom 29. Dezember 2022 wurde die Haushaltssatzung 2023, beschlossen zur Sitzung der Verbandsversammlung des RettZV am 21. November 2022 (Beschluss-Nr.: 16/2022/B), bestätigt.

Hinweis: Die Haushaltssatzung 2023 ist für die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, beginnend mit dem ersten Arbeitstag nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in der Geschäftsstelle des RettZV, Schadestraße 17 in 09112 Chemnitz, niedergelegt. Die Dokumente können an diesen Tagen von Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

### Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 58 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie § 13 der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge hat die Verbandsversammlung am 21. November 2022 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplanes wird festgesetzt:

1. Erfolgsplan anstelle des Ergebnishaushaltes mit

Erträge	63.814.577 EUR
Aufwendungen	63.912.146 EUR

2. Liquiditätsplan anstelle des Finanzhaushaltes mit Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit

	4.010.000 EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	10.504.000 EUR
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	6.956.000 EUR

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
Kreditermächtigung 5.023.585 EUR

4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen  
Verpflichtungsermächtigung 20.341.000 EUR

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 11.800.000 EUR

#### § 3

Verbandsumlage entsprechend § 13 der Verbandssatzung des RettZV.

Die Umlage ist getrennt nach dem Er-

gebnishaushalt (Erfolgsplan) und dem Finanzhaushalt (Liquiditätsplan) festzusetzen.

Die Gesamthöhe der Umlage wird festgesetzt auf 400.000EUR

davon

für den Erfolgsplan anstelle des Ergebnishaushaltes nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung des RettZV 400.000 EUR

für den Liquiditätsplan anstelle des Finanzhaushaltes nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung des RettZV 0 EUR

#### Sven Schulze

Verbandsvorsitzender  
ausgefertigt: 09.01.2023

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. mit § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist  
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Amtsblatt Chemnitz**

**Woche für Woche  
auf dem neuesten Stand.**

## Öffentliche Bekanntmachung

Aufnahme einer Verkehrsfläche in das Bestandsverzeichnis der Stadt Chemnitz nach §§ 53 und 54 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04.01.1995

Folgende Verkehrsfläche wird als öffentlicher Weg i.S.d. § 3 (1) SächsStG in das Bestandsverzeichnis der Stadt Chemnitz aufgenommen:

Az: 66.14.01/1994/2022

Weg mit der namentlichen Bezeichnung „Am Adelsbergturm“ mit der Widmungsbeschränkung Anliegerverkehr, Geh- und Radverkehr (272 m) auf dem Bestandsblatt-Nr. 1994 über die Flurstücke T.v. 278/5 und Flurstück 278/9, Gemarkung Kleinolbersdorf sowie Flurstück T.v. 1767/4, Gemarkung Adelsberg mit seinem Anfangspunkt am „Spürweg“ (Flurstücksgrenze 1224/1, Gemarkung Adelsberg) und seinem Endpunkt

an der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 489/1 und 278/5, Gemarkung Kleinolbersdorf.

Die Stadt Chemnitz ist für die genannten Verkehrsflächen Träger der Straßenbaulast.

### Einsichtnahme/Auslegung

Das Bestandsverzeichnis und die Flurkarte liegt sechs Monate im Tiefbauamt der Stadt Chemnitz aus und kann mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371 (Chemnitz)-4 88-77 41 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden. Der Lauf der Frist beginnt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag. Zusätzlich ist der Lageplan mit Veröf-

fentlichung auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter [www.chemnitz.de/Bekanntmachungen](http://www.chemnitz.de/Bekanntmachungen) einsehbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragung in das Bestandsverzeichnis der Stadt Chemnitz kann innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich – unter leserlicher Angabe des Absenders und dessen Anschrift, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stadt-chemnitz.de](mailto:info@stadt-chemnitz.de)

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG hiermit öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 08.12.2022

**Sven Schulze**

Oberbürgermeister

## Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

**Rahmenvertrag über die Lieferung von Baustoffen**  
**Vergabenummer: 10/66/23/001**

Auftraggeber: Stadt Chemnitz  
Art der Vergabe:  
öffentliches Verfahren  
Ausführungsort: Chemnitz

## Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

- <http://www.chemnitz.de>,
- <http://www.eVergabe.de> und
- <http://www.bund.de>

sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/> unterlagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter

<http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL: Frau Beck  
Tel.: (0371) 488 1067, Fax: (0371) 488 1090, E-Mail: [vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de](mailto:vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr

## Öffentlicher Hinweis

Information an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Die Untere Landwirtschaftsbehörde der Stadt Chemnitz, angesiedelt im Grünflächenamt, hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke aus der

### Gemarkung Ebersdorf

nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)) zu entscheiden:

### Flurstück(e):

429 mit 1,5730 ha A, WW  
 426/7 3,0599 ha A  
 427/2 1,1364 ha GR, H, WA

Leistungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres

Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, der Unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt Chemnitz, Dienstgebäude Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz bis zum **03.02.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen verbindlichen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Im Auftrag  
**Klaschka**

## Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf - öffentlich -

**Mittwoch, den 01.02.2023, 19 Uhr, Sitzungszimmer des Rathauses Wittgensdorf, Rathausplatz 1, 09228 Chemnitz**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf - öffentlich - vom 07.12.2022
4. Vorlagen an den Stadtrat/Ausschuss
  - 4.1. Vorlagen zur Einbeziehung Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Chemnitz Vorlage: B-218/2022, Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

5. Beratung zum Beschlussantrag BA-003/2023 »Schaffung von Reisesemobilstellplätzen«
6. Beratung und Diskussion zum Doppelhaushalt 2023/2024
7. Beratungen zu Bauvorhaben
8. Informationen des Ortsvorstehers
9. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
10. Einwohnerfragestunde
11. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf - öffentlich -

**Dr. Ullrich Müller**  
 Ortsvorsteher

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung bekannt:

Der zum Umlegungsverfahren 75 – „Bahnhofsareal Altendorf“ gemäß § 76 BauGB gefasste

**Beschluss Nr. 1/19/033 vom 22. November 2022** betreffend das Flurstück 57/1 der Gemarkung Altendorf, Ordnungsnummer 1/2

ist am 03.01.2023 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des o.g. Beschlusses kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Chemnitz einzureichen. Für die Antragstellung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. schriftlich oder zur Niederschrift: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

2. auf elektronischem Weg: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach an den Empfänger Stadt Chemnitz - Umlegungsausschuss oder den auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichneten Kommunikationsweg erhoben werden.

Chemnitz, 12. Januar 2023

**gez. Miko Runkel**  
 Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Impressum



**CHEMNITZ**  
 KULTURHAUPTSTADT  
 EUROPAS 2025

**HERAUSGEBER**  
 Stadt Chemnitz  
 Der Oberbürgermeister

**SITZ**  
 Markt 1,  
 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES**  
**Chefredakteur:** Matthias Nowak  
**Redaktion:** Pressestelle der Stadt Chemnitz  
 Tel. 0371 488-1533  
 E-Mail: [amtsblatt@stadt-chemnitz.de](mailto:amtsblatt@stadt-chemnitz.de)

**VERLAG**  
 DDV Druck GmbH  
 Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**  
 Ralf Oberthür

**SATZ**  
 DDV Sachsen GmbH

**DRUCK**  
 DDV Druck GmbH

**VERTRIEB**  
 VBS Logistik GmbH  
 Heinrich-Lorenz-Straße 2-4,  
 09120 Chemnitz  
 E-Mail: [amtsblatt@vbs-logistik.net](mailto:amtsblatt@vbs-logistik.net)  
 Tel. 0371 33200111  
 Abonnement möglich

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter [www.chemnitz.de/amtsblatt](http://www.chemnitz.de/amtsblatt) zu finden.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter [www.chemnitz.de/amtsblatt](http://www.chemnitz.de/amtsblatt). Dort kann das Amtsblatt auch barrierefrei heruntergeladen und als Newsletter abonniert werden.



## Öffentliche Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz –  
BoSoG- in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz  
Sonderungsplan Nr. 497 / 07

In der Gemeinde **Chemnitz**, Gemarkung Glösa wurde für die Flurstücke **48o, 55, 59, 60/1, 102 und 104** ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Ziel des Bodensonderungsverfahrens ist, private Grundstücke bzw. Teile davon, die als Verkehrsflächen im Sinne des VerkFIBerG nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Anspruch genommen werden, dem öffentlichen Nutzer zuzuordnen. Sonderungsbehörde ist das Städtische Vermessungsamt Chemnitz.

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **01.02.2023** bis **28.02.2023** in den Diensträumen des Städtischen Vermessungsamtes, 09111 Chemnitz, Friedensplatz 1, im Zimmer A517 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

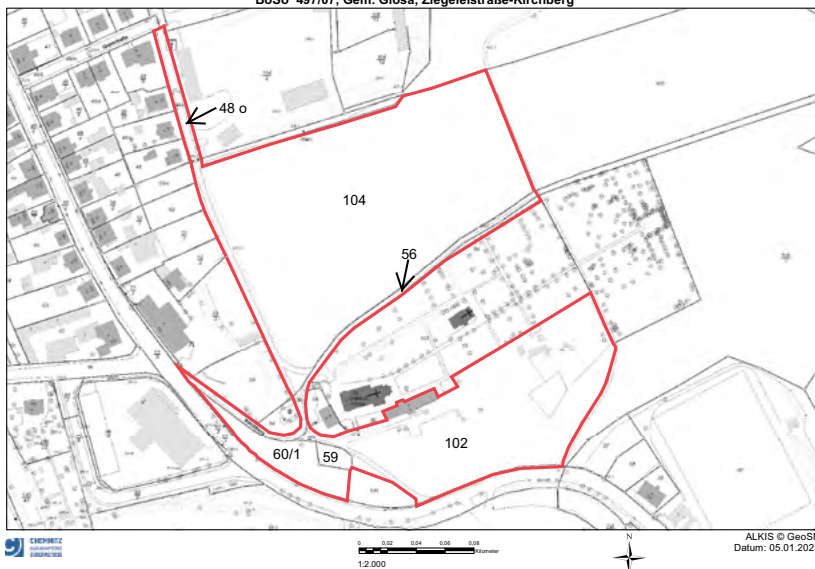
Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet werden kann, wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Es werden Wartezeiten vermieden und die Abstandsregelungen können eingehalten werden. Die Terminvereinbarung ist telefonisch unter 0371-4886253 und 0371-4886212 möglich.

**gez. Tibor Stemmler**  
Leiter der Sonderungsbehörde  
der Stadt Chemnitz

BoSo 497/07, Gem. Glösa, Ziegeleistraße-Kirchberg



## Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich -

**Donnerstag, den 02.02.2023, 16:30 Uhr, Raum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz z**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich - vom 17.11.2022, 08.12.2022 und 14.12.2022
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - nichtöffentlich - vom 08.12.2022
5. Beschlussvorlagen an den Verwaltungs- und Finanzausschuss
  - 5.1. Annahme von Spenden  
Vorlage: B-025/2023  
Einreicher: Dezernat 1/Amt 21
  - 5.2. Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück Hüttenberg 15,

Flurstück 1904/20 der Gemarkung Chemnitz zur Wohnnutzung zugunsten Frau Janina Eichler und Herrn Konstantin Eichler

Vorlage: B-007/2023

Einreicher: Dezernat 1/Amt 23

6. Informationsvorlage an den Verwaltungs- und Finanzausschuss Information zu Vergaben über 50.000 Euro für das 3. Quartal 2022

Vorlage: I-005/2023

Einreicher: Dezernat 3

7. Verschiedenes
  - 7.1 Mündliche Informationen der Verwaltung
  - 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich -

**Ralph Burghart**  
Bürgermeister

## Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität - öffentlich -

**Dienstag, den 31.01.2023, 16:30 Uhr, Sondersitzung - Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität - öffentlich - vom 29.11.2022
4. Berichterstattung zum Wettbewerb "Ab in die Mitte Sachsen"
5. Beschlussvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
  - 5.1. Aufstellungsbeschluss zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz »Standorte für erneuerbare Energieerzeugung BAB 4/BAB 72« in den Stadtteilen Rabenstein, Röhrsdorf, Glösa-Draisdorf  
Vorlage: B-280/2022  
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
  - 5.2. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.22/19 „Solarpark Glösa“  
Vorlage: B-272/2022

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

- 5.3. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22/20 „Solarpark Galgenberg A72“

Vorlage: B-273/2022

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

- 5.4. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/16 "Arno-Holz-Siedlung"

Vorlage: B-024/2023

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

6. Beschlussantrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität Straßenbestandsverzeichnis

Vorlage: BA-004/2023

Einreicher: Volkmar Zschocke, Katharina Weyandt, Falk Ulbrich, Thomas Scherzberg, Jörg Vieweg

7. Verschiedenes
  - 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
  - 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität - öffentlich -

**Michael Stötzer**  
Bürgermeister

**Woche für Woche  
auf dem neuesten Stand**



## 27. Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 13.01.2023

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

#### Allgemeinverfügung:

##### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigen-Schnelltest (sog. Selbsttest) positiv getestet haben, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) oder eines Antigentests (Fremdtestung durch einen Leistungserbringer) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigentest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhanden-

sein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung trifft.

##### 2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 **Engen Kontaktpersonen** wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet. Verdachtspersonen sollen unverzüglich einen Bestätigungstest durchführen lassen. Ein Bestätigungstest ist als

PCR-Test oder Antigentest durch einen Leistungserbringer durchzuführen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bestätigungstests müssen sich die Personen absondern. Im Fall eines positiven Bestätigungstests gilt die Person als positiv getestete Person.

Aus wichtigen Gründen kann auf eine Bestätigungstestung verzichtet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine ärztliche Krankenschreibung wegen Verdacht auf die COVID-19-Erkrankung oder aufgrund der Diagnose der COVID-19-Erkrankung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn das Aufsuchen der testenden Stelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

**Hinweis:** Für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Absatz 1 IfSG ist ein Bestätigungstest weiterhin erforderlich. Für die Ausstel-

lung eines Genesenennachweises ist ein PCR-Test erforderlich.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern, sofern sie sich noch nicht in Absonderung befinden. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

**Mittels Antigentest positiv getesteten Personen** wird empfohlen einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen zu lassen, auch um sich bei Bedarf ein Genesenenzertifikat ausstellen zu lassen. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen. Der PCR- oder Antigentest-Nachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten und ist für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nach-

einander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

##### 3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.2 und 2.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von »Freitestungen« erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den Bestätigungstest-Nachweis, auf dem die Absonderung beruht, einsieht.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

##### 4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen haben gegebenenfalls Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

##### 5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Be-

handlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses oder als Verdachtsperson abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdtestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es ist im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

## 6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test

oder Antigentest, erbracht durch Leistungserbringer). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2). Kann aus einem wichtigen Grund keine Bestätigungstestung erfolgen, endet die Absonderung wie bei positiv getesteten Personen (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach fünf Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absondungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absondungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de) zur Hilfe genutzt werden. Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung, insbesondere in geschlossenen Räumen, eine FFP2-Maske zu tragen und nicht erforderliche Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigentest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der 26. Allgemeinverfügung als Verdachtsperson oder positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.3 dieser Allgemeinverfügung.

## 7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Ge-

setzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **16. Januar 2023** in Kraft und mit Ablauf des **10. Februar 2023** außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stadt-chemnitz.de](mailto:info@stadt-chemnitz.de).

## Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Auch jüngere Menschen können schwer erkranken und von Langzeitfolgen betroffen sein.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit teilweise erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insbesondere des vulnerablen und ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und kritischen Infrastruktur sowie der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr ernst zu nehmende Situation mit Infektionszahlen auf hohem Niveau. Aufgrund der Verbreitung von Omikronvarianten, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreiten als die bisherigen Virusvarianten und bestehenden Immunschutz

teilweise umgehen können, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen und Verdachtspersonen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

## Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-Schnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist. Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3



Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

**Zu Nr. 2:**

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die sich mittels Antigen-Selbsttest positiv getestet haben, sollen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) oder Antigentest (Fremdtestung durch Leistungserbringer) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Personen, die mittels eines Antigentests (Fremdtestung durch Leistungserbringer) positiv getestet wurden, wird empfohlen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen zu lassen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Wenn ein Bestätigungstest negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22a Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Die Gesundheitsämter sind nicht zur Ausstellung von Genesenenzertifikaten verpflichtet. Der PCR- oder Antigentest-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstaussfall eingereicht werden. Beide Testverfahren werden von der Landesdirektion anerkannt. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

**Zu Nr. 3:**

Um die notwendigen Maßnahmen der

Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen. Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

**Zu Nr. 5:**

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben (»Arbeitsquarantäne«). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden. Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

**Zu Nr. 6:**

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test oder Antigentests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich

nach fünf Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls vorher schon Symptome aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal zwei Tage vorverlegt werden, d. h. der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

**Zu Nr. 7:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

**Zu Nr. 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **16. Januar 2023** bis einschließlich **10. Februar 2023** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 13.01.2023

**Katja Uhlemann**  
 Leiterin Amt für Gesundheit und Prävention

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 2a vom 13.01.2023 auf <https://www.chemnitz.de/amtsblatt>



# Zwischen Avantgarde

Tschechische  
Fotografie  
1948 – 1968

**KUNST  
SAMMLUNGEN  
CHEMNITZ**

20.11.2022 – 26.2.2023  
Kunstsammlungen  
am Theaterplatz

# und Repression

Wien: Hochdruck, Bombardier (Detail), 1948, aus dem Zyklus "Kommunistischer Staat", Fotografie: Rudolf Kerschbaumer, Berlin / Normand galerie, Paris © VG Bild-Kunst, Bonn 2022

In Kooperation mit



Gefördert durch



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel aus der öffentlichen Hand des Landes Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausschreibung der Ausschreibung ist im Zusammenhang mit Kultur verbunden.

